

BUCHFÜHRUNGS- UND AUFZEICHNUNGSPFLICHT

Das neue Rechnungslegungsrecht ist per 1. Januar 2013 in Kraft getreten und schafft eine einheitliche Ordnung für alle juristischen Personen sowie Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem jährlichen Umsatz von mindestens CHF 500'000. Die anzuwendenden Vorschriften enthalten klar differenzierte Anforderungen je nach der wirtschaftlichen Bedeutung eines Unternehmens, eines Vereins oder einer Stiftung. Strengere Spezialgesetze bleiben vorbehalten.

PFLICHT ZUR BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

Das Obligationenrecht hält fest, welche Unternehmen der umfassenden Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung unterliegen und definiert die ordentliche Buchhaltung. Diese Unternehmen haben gemäss den Vorgaben eine Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, zu erstellen.

Kleinstunternehmen, Vereine und Stiftungen sind in bestimmten Fällen von der doppelten Buchführung entlastet. Als Mindestvorgabe verlangt das Gesetz von ihnen lediglich das Führen von Büchern über die Einnahmen und Ausgaben, ergänzt um Aufzeichnungen über die Vermögenslage.

GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄSSIGER BUCHFÜHRUNG

Es muss sichergestellt sein, dass die Einnahmen- und Ausgabenrechnung vollständig und lückenlos geführt sowie wahrheitsgetreu ist. Die Erfassung der Geschäftsfälle hat systematisch zu erfolgen und der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge muss vorhanden sein. Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser dem Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles auch die Namen der Leistungserbringer und der Empfänger anzugeben. Bei den Ausgaben sind immer auch der Zahlungsgrund bzw. Zahlungszweck anzugeben. Die Nachprüfbarkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

Neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung müssen die Anfang- und Endbestände der Vermögensteile (wie z.B. flüssige Mittel, Forderungen, Vorräte, Anlagegüter und Lieferantenverbindlichkeiten) separat festgehalten werden.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT (DIE BEHANDLUNG DER MWST IN DER BUCHHALTUNG)

Die MWST ist als Selbstveranlagungssteuer ausgestaltet. Das heisst, dass die steuerpflichtige Person weitgehend selber für die korrekte Veranlagung der Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit. Grundsätzlich sind alle Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform mehrwertsteuerpflichtig. Steuerpflichtige, die im Inland innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielen, sind grundsätzlich von der Steuer befreit.

Steuerpflichtige Personen, die nicht zur ordnungsmässiger Buchführung verpflichtet sind, ist es eine wichtige Voraussetzung eine formell und materiell ordnungsgemäss geführte Buchhaltung für die korrekte Erfassung der MWST zu haben und erfordert eine gewisse Anpassung der Buchführung an die Besonderheiten dieser Steuer. Deshalb kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass Steuerpflichtige Unternehmen eine ordnungsmässige Buchhaltung führen müssen.

FINANZEN UNTER KONTROLLE

Jeder Unternehmer und jede Unternehmerin haben das Interesse, stets über den Geschäftsgang informiert zu sein. Eine saubere Buchführung ist Grundvoraussetzung für jede erfolgreiche Geschäftstätigkeit. Nur wer Zahlungsein- und -ausgänge lückenlos verbucht, hat eine Kontrolle darüber, wie es um sein Unternehmen wirklich steht. Daher eignet sich die Buchhaltung auch ausgezeichnet als Führungs- und Kontrollinstrument.

MACHEN SIE ES SICH EINFACH

Die Spezialisten der AGEBA Gruppe helfen Ihnen, Ihre Buchhaltung professionell und schnell zu erledigen. So haben Sie den Rücken frei und können sich ganz auf Ihr Geschäft konzentrieren. Auch bei der Gestaltung steueroptimierter Jahresabschlüsse sind wir der richtige Ansprechpartner. Was immer Sie benötigen, wir beraten Sie persönlich und kompetent. Unser Angebot stimmen wir ganz auf Ihre Bedürfnisse ab.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Hansjörg Regenass
Vizedirektor, GL-Mitglied,
Bereichsleiter Finanz und Lohn
Dipl. Treuhandexperte,
MAS FH Treuhand u.
Unternehmensberatung
Tel. +41 61 467 96 46
hansjoerg.regenass@ageba.ch



Herr Marc Iseli
GL-Mitglied
Furrer Treuhand AG
Treuänder mit eidg. FA
Zugelassener Revisor
Tel. +41 61 461 82 82
marc.iseli@furrertreuhand.ch



Herr Altay Kahraman
Treuänder mit eidg. FA
Tel. +41 61 467 96 55
altay.kahraman@ageba.ch